



Sachstand

Zur Zulässigkeit einer Seeblockade im internationalen bewaffneten Konflikt



Zur Zulässigkeit einer Seeblockade im internationalen bewaffneten Konflikt

Verfasser/in: [REDACTED]
Aktenzeichen: WD 2 – 3000 – 116/10
Abschluss der Arbeit: 10. Juni 2010
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe
Telefon: [REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Voraussetzungen eines Rechts zur Seeblockade	4
2.1.	Allgemeiner völkerrechtlicher Rahmen	4
2.2.	Sachlicher Anwendungsbereich des Blockaderechts	4
3.	Maßnahmen zur Durchsetzung einer Seeblockade	5

1. Einleitung

In der Diskussion um das gewaltsame Aufbringen des Schiffskonvois vor Gaza am 31. Mai 2010 wird unter anderem die Frage aufgeworfen, welche Maßnahmen gegen Schiffe in internationalen Gewässern völkerrechtlich erlaubt sind. Israel beruft sich auf das Recht, die über die Gewässer vor dem Gaza-Streifen verhängte Seeblockade durchzusetzen.¹ Im Folgenden wird unabhängig von der Beurteilung dieses konkreten Einzelfalls der völkerrechtliche Rahmen für Seeblockaden erörtert.

2. Voraussetzungen eines Rechts zur Seeblockade

2.1. Allgemeiner völkerrechtlicher Rahmen

Die Seeblockade ist eine völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Methode der Kriegsführung. Sie ist darauf gerichtet, Schiffe aller Staaten am Befahren eines bestimmten Seegebiets oder am Anlaufen bestimmter Häfen des militärischen Gegners zu hindern. Durch die Blockade des Nachschubs von wirtschaftlichen Gütern soll die Fähigkeit des Gegners zur Kriegsführung verringert werden.² Um rechtmäßig zu sein, muss eine Blockade ordnungsgemäß bekannt gemacht und effektiv durchgesetzt werden.³ Insbesondere dürfen keine Unterschiede zwischen Schiffen verschiedener Nationalität gemacht werden. Eine rechtmäßige Blockade bildet insofern eine Ausnahme zur grundsätzlichen Freiheit der Schifffahrt auf hoher See in Friedenszeiten.

Eine Wiedergabe des modernen Völkergewohnheitsrechts zu bewaffneten Konflikten auf See findet sich im „San Remo Manual on International Law Applicable to Armed Conflicts at Sea“ (San Remo Manual).⁴ Dieses ist selbst rechtlich unverbindlich, stellt aber eine wichtige Erkenntnisquelle für das geltende Völkerrecht dar.

2.2. Sachlicher Anwendungsbereich des Blockaderechts

Nach überwiegender Meinung findet das Recht auf Blockade in internationalen Gewässern bzw. im Küstenmeer der gegnerischen Partei bisher nur im internationalen bewaffneten Konflikt An-

¹ Stellungnahme des israelischen Außenministeriums, verfügbar unter http://www.mfa.gov.il/MFA/Government/Law/Legal+Issues+and+Rulings/Gaza_flotilla_maritime_blockade_Gaza-Legal_background_31-May-2010.htm (10. 06.2010).

² Bothe, Friedenssicherung und Kriegsrecht, in Vitzthum, Völkerrecht, 4. Auflage 2007, Rn. 85.

³ Bothe (Anm. 2), Rn. 87; Heintschel von Heinegg, Blockade, in Wolfrum (Hrsg.) Max Planck Encyclopedia of Public International Law, online edition, verfügbar unter <http://www.mpepil.com> (10.06.2010), Rn. 28 ff., 33 ff.

⁴ San Remo Manual on International Law Applicable to Armed Conflicts at Sea vom 12. Juni 1994, verfügbar unter: <http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/560> (10.06.2010).

wendung. Im Rahmen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts hingegen wird die Regierung eines Staates darauf beschränkt, Blockademaßnahmen nur innerhalb der Gewässer vorzunehmen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen. In gleicher Weise wird von der überwiegenden Ansicht angenommen, dass einer Besatzungsmacht kein Recht auf Blockade in internationalen Gewässern zusteht.⁵ Hintergrund ist zum einen, dass eine Besatzungsmacht im besetzten Gebiet Hoheitsgewalt ausüben kann und so zum Beispiel Waffenlieferungen unterbinden kann. Zum anderen ist der Zweck der Blockade, die Kriegsführungsfähigkeit des Gegners zu schwächen, im Falle einer Besatzung nicht mehr relevant.

Von der Gegenposition wird für ein weiter gefasstes Recht auf Blockade das Beispiel des Bürgerkriegs in den Vereinigten Staaten als Präzedenzfall angeführt. Die Streitkräfte der Union blockierten damals die Häfen der Konföderation, obwohl sie sie nicht förmlich als kriegsführende Partei anerkannten.⁶ Der Supreme Court der Vereinigten Staaten billigte die Beschlagnahme der Schiffe.⁷ Umstritten ist dabei aber wiederum, ob der Supreme Court die Rechtmäßigkeit der Blockade nur unter der Annahme bejaht hat, dass die Konföderation als kriegsführende Partei anerkannt werde. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die europäischen Staaten nach Ausbruch des Bürgerkriegs erklärten, sie seien in dem Konflikt neutral.⁸ Dies ist ebenfalls ein Indiz dafür, dass der Konflikt zwischen der Union und der Konföderation als internationaler bewaffneter Konflikt gesehen wurde. Soweit man dies annimmt, würde dies das Gewicht des Präzedenzfalls verringern.

Die Staatenpraxis nach dem Vorfall vom 31. Mai 2010 wird möglicherweise dazu beitragen, den Anwendungsbereich des Rechts auf Blockade einer Klärung näher zu bringen.

3. Maßnahmen zur Durchsetzung einer Seeblockade

Es ist völkergewohnheitsrechtlich anerkannt, dass Schiffe, die eine bestehende Blockade durchbrechen wollen, abgefangen und aufgebracht werden dürfen. Der Bruch einer Blockade tritt bei von außen kommenden Schiffen spätestens dann ein, wenn sie ohne Ausnahmegenehmigung die äußere Grenze des blockierten Seegebiets durchfährt.⁹ Ausreichen soll darüberhinaus nach wohl überwiegender Ansicht auch, dass ein Schiff erkennbar Kurs auf ein blockiertes Gebiet genommen hat.¹⁰ Bei der Durchführung von Maßnahmen zum Aufbringen des Schiffes ist der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

⁵ Heintschel von Heinegg (Anm. 3), Rn. 25; Khan, Interview Spiegel Online vom 1. Juni 2010.

⁶ Posner, The Gaza Blockade and International Law, Wall Street Journal, 4. Juni 2010.

⁷ US Supreme Court, The Amy Warwick et al. (The Prize Cases), 67 US (2 Black) 635 (1862).

⁸ Heller, The Civil War and the Blockade of Gaza (a Response to Posner), Opinio Juris vom 4. Juni 2010, verfügbar unter <http://opiniojuris.org/2010/06/04/eric-posners-incomplete-editorial-on-the-blockade-of-gaza/> (10.06.2010).

⁹ Heintschel von Heinegg (Anm. 3), Rn. 42.

¹⁰ Heintschel von Heinegg (Anm. 3), Rn. 43.

Soweit aus humanitären Gründen Hilfslieferungen zugelassen werden müssen, ist die blockierende Partei unter anderem berechtigt, die Schiffe zu durchsuchen (vgl. Rn. 103, 137 lit. c) und 146 San Remo Manual). Dadurch soll der Missbrauch von Hilfslieferungen für militärische Zwecke, zum Beispiel Waffenlieferungen, verhindert werden.¹¹



¹¹ Heintschel von Heinegg (Anm. 3), Rn. 50.